

Merkblatt zur Entnahme von Grundwasser für den Haushalt, den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck, für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft oder den Gartenbau

Zu beachtende gesetzliche Bestimmungen:

§§ 2 und 13 TrinkwV vom 21.05.2001

Danach sind Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch hat und die im Haushalt zusätzlich zu den Wasserversorgungsanlagen im Sinne des § 3 Ziffer 2 installiert werden, der zuständigen Behörde anzuzeigen. Zuständige Behörde für den Landkreis Fulda ist: Der Kreisausschuss, Kreisgesundheitsamt, Otfried-von-Weißenburg-Straße 3, 36043 Fulda. Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 13 TrinkwV eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 Nr. 24 IfSG (§ 25 Abs. 1 Nr. 3 TrinkwV).

Erlaubnisfreie Benutzung nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 WHG vom 31.07.2009

Für den Haushalt, den landwirtschaftlichen Hofbetrieb usw. ist laut Kommentierung zum Wasserhaushaltsgesetz und der einschlägigen Rechtsprechung die Entnahme nur dann erlaubnisfrei, wenn aus einer Quelle oder einem Brunnen nur ein Haushalt oder ein landwirtschaftlicher Hofbetrieb usw. Grundwasser entnimmt. Grundsätzlich gilt die erlaubnisfreie Benutzung nach § 46 Abs. 1 WHG nur für den Eigentümer des Grundstücks, in dem sich das Grundwasser befindet, oder für den durch ihn Berechtigten für den eigenen Bedarf.

Erlaubnisfreie Benutzung nach § 29 HWG vom 14.12.2010

erweitert und beschränkt die erlaubnisfreie Benutzung nach § 46 WHG. Danach ist die Erschließung des Grundwassers gegenüber der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig und die Entnahme von Grundwasser auf eine Menge von bis zu 3.600 Kubikmetern pro Jahr begrenzt. Diese erlaubnisfreie Benutzung ist kostenfrei. Die Anzeige ist dem Kreisausschuss des Landkreises Fulda, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz, Wörthstraße 15, 36037 Fulda zu übersenden und soll folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Eigentümers bzw. Benutzers
- Lage der Quelle bzw. des Brunnens (Gemarkung, Flur, Flurstück)
- Tiefe des Brunnens
- voraussichtliche jährliche Entnahmemenge
- Art der Benutzung (z.B. Haushalt, Landwirtschaft usw.)

außerdem beizufügen sind in 4-facher Ausfertigung:

- **Übersichtsplan** (z.B. Kopie der topographischen Karte Maßstab 1:25.000) mit Kennzeichnung des Standortes der Gewinnungsanlage,
- Kopien des **Katasterplanes bzw. Abzeichnung der Flurkarte** mit Kennzeichnung der betreffenden Grundstücke (Skizzierte Darstellung des Fließweges von der Entnahmestelle bis zum Verbraucher bzw. Speicherbehälter).
- Kopie des **Auszuges aus dem Liegenschaftsbuches** mit Eigentümer- und Flurstücknachweis für die betreffende Quelle bzw. den Ort der Wassergewinnung.
- **Befreiung vom Nutzungszwang der öffentlichen Wasserversorgung**

Sollten sich Anhaltspunkte für eine Verunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ergeben, kann der Fachdienst Wasser- und Bodenschutz Auflagen und Benutzungsbedingungen mit einem kostenpflichtigen Bescheid festsetzen. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Anzeigepflicht nach § 29 Abs. 2 Satz 1 HWG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt (§ 73 Abs. 1 Nr. 9 HWG).

Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG vom 31.07.2009

Entnehmen **zwei** oder mehr Haushalte oder landwirtschaftliche Hofbetriebe usw. Grundwasser aus **einer** Quelle oder **einem** Brunnen, ist die Grundwasserentnahme erlaubnispflichtig (§ 8 Abs. 1 WHG). Bei einer Entnahme von Grundwasser in einer Menge **von bis zu** 3.600 Kubikmetern pro Jahr ist für die Erteilung einer Erlaubnis die Zuständigkeit des Kreisausschusses des Landkreises Fulda, Abteilung Wasser- und Bodenschutz, Wörthstraße 15, 36037 Fulda, gegeben.

Bei einer Entnahme von Grundwasser in einer Menge **über** 3.600 Kubikmetern pro Jahr ist für die Erteilung einer Erlaubnis die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Kassel, Abteilung III Umwelt- und Arbeitsschutz, Außenstelle Bad Hersfeld, Dezernat 31.1, Konrad-Zuse-Straße 19-21, 36251 Bad Hersfeld, gegeben.

Das Erlaubnisverfahren ist grundsätzlich kostenpflichtig. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist die zuständige Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 1 WHG eine Benutzung ohne behördliche Erlaubnis oder Bewilligung ausübt (§ 103 Abs. 1 Nr. 20 WHG).

Ansprechpartner beim Kreisausschuss des Landkreises Fulda, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz, Wörthstraße 15, 36037 Fulda, sind:

Herr Dietz

Telefon: 0661/6006-342

Telefax: 0661/6006-368

Herr Röder

Telefon: 0661/6006-370

Telefax: 0661/6006-368

E-Mail für beide Ansprechpartner: wasserbehoerde@Landkreis-Fulda.de

Ansprechpartner beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung III Umwelt- und Arbeitsschutz, Außenstelle Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld, ist:
Herr Walter, Telefon 06621 / 406-753, Telefax 06621 / 406-729